

193

B u n d e s g e r i c h t s h o f

IV 28 376/66

Beschluß

in der Entschädigungssache

des Jan B [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]
(Maline), Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r u n d s a t z e

Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Vater des Klägers Mitglied der NSD gewesen sei und der Kläger selbst einer Jugendorganisation dieser Partei angehört habe. Es hat ferner unterstellt, daß die NSD im Untergrund weitergearbeitet und sich ihre Tätigkeit im wesentlichen gegen den Nationalsozialismus gerichtet habe. Es hat dagegen nicht für bewiesen gehalten, daß der Kläger ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, und daß die Verfolger in ihm einen derartigen Gegner gesehen und ihn deshalb verfolgt hätten. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts war der Grund für die Verhaftung des Klägers der Verdacht, daß er habe versuchen wollen, die Grenze zu überschreiten. Wie sich anschließende

193

- 3 -

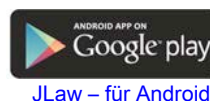
mehrjährige Inhaftierung könne ihren Grund darin haben, daß der Kläger zunächst zusammen mit seinem Vater Flugblätter hergestellt und verteilt habe, und daß er sie nach der Flucht des Vaters allein verteilt habe. Daß die Flugblätter einen antinationalsozialistischen Inhalt gehabt hätten, sei nicht erwiesen, und es liege auch kein Nachweis dafür vor, daß die nationalsozialistischen Stellen den Kläger wegen eines solchen Inhalts der Flugblätter als einen Gegner des Nationalsozialismus angesehen und ihn deshalb verfolgt hätten. Alle Umstände sprächen vielmehr dafür, daß die maßgeblichen Stellen in der Verteilung der Flugblätter eine Tätigkeit gesehen hätten, durch die die Sicherheit der deutschen Besatzungstruppen gefährdet worden sei.

Auf dieser tatsächlichen Grundlage hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen der §§ 1, 2 BGG ohne Rechtsirrtum verneint. Es ist auch kein Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht den Nachverhalt nicht ausdrücklich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Nr. 2 BGG geprüft hat, da es nicht als erwiesen angesehen hat, daß der Kläger ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, und daß die von ihm verteilten Flugblätter sich gegen den Nationalsozialismus und nicht gegen die Besatzungsmacht als solche gerichtet hätten.

Die Zulassung der Revision kann nicht mit dem Vorbringen erreicht werden, das Berufungsgericht habe den Nachverhalt nicht erschöpfend geprüft und unsutreffend und entgegen der Erfahrung und der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gewürdigt, es habe auch nicht berücksichtigt, daß der Kläger ohne gerichtliches Verfahren und ohne ein Gerichtsurteil in Konzentrationslagern festgehalten worden sei, während bei einer Widerstandstätigkeit gegen die Besatzungsmacht, die einen Anschluß an bestimmte Gruppen verlangt und eine konkret deswegen erfolgte Verhaftung vorausgesetzt habe, eine Verurteilung durch die Kriegegerichtsbarkheit erfolgt sei. Nach dem Gesetz ist es kein Grund für die Zulassung der Revision, wenn geltend gemacht wird,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die getroffenen Feststellungen seien unrichtig oder nicht einwandfrei zustandegekommen.

Die Frage, ob der Kläger aus Gründen der Nationalität verfolgt worden sei, hatte das Berufungsgericht nicht zu prüfen, da ein dahingehender Anspruch sich nicht gegen das beklagte Land, sondern gegen die Bundesrepublik Deutschland richten würde (Art. VI Nr. 7 BEG-schluss).

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Johannsen

Hüstenberg